

# Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen in der Kernstadt Beverungen



**Auftraggeber**

**Stadt Beverungen**  
Bauabteilung

**Bearbeiter**

 **UIH**  
**Planungsbüro**  
Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Höxter, im März 2021

# Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen in der Kernstadt Beverungen

**Auftraggeber**

**Stadt Beverungen**

Bauabteilung

Weserstraße 10 - 12  
37688 Beverungen

**Bearbeiter**



**UIH**  
**Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter  
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29  
E-Mail: [info@uih.de](mailto:info@uih.de) • Internet: [www.uih.de](http://www.uih.de)

**Projektleitung:**

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura  
Landschaftsarchitekt AK NW  
(Tel. 05271-6987-13, [figura@uih.de](mailto:figura@uih.de))

**Projektbearbeitung:**

M. Sc. Jan Clausen  
(Tel. 05271-6987-27, [clausen@uih.de](mailto:clausen@uih.de))

Höxter, im März 2021



# INHALT

Seite

<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>1 GRUNDLAGEN.....</b>	<b>3</b>
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	3
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	6
1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien.....	6
1.2.2 Landesentwicklungsplan.....	11
1.2.3 Regionalplan.....	11
1.3 Landschaftsplan.....	12
1.4 Flächennutzungsplan.....	13
1.5 Vereinbarkeit mit bestehenden Planwerken.....	13
<b>2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO) .....</b>	<b>13</b>
2.1 Mensch.....	14
2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	14
2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion .....	15
2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt .....	15
2.2.1 Pflanzen und Biotope.....	15
2.2.2 Tiere .....	16
2.2.3 Biologische Vielfalt.....	17
2.3 Boden und Fläche .....	17
2.4 Wasser .....	18
2.5 Klima und Luft .....	18
2.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben.....	19
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	19
2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen .....	20
<b>3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>21</b>
<b>4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....</b>	<b>21</b>
<b>5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN .....</b>	<b>22</b>



<b>6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....</b>	<b>22</b>
<b>7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>22</b>
<b>LITERATUR UND QUELLEN .....</b>	<b>24</b>

## ABBILDUNGEN

	Seite
Abbildung 1: Darstellung der geplanten 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen (STADT BEVERUNGEN 2020) .....	5
Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2016), (roter Kreis = Planungsraum).....	11
Abbildung 3: Ausschnitt aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2005) (Planungsraum orange umrandet). .....	12
Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ (KREIS HÖXTER 2006A) (Planungsbereich rot umrandet).....	12
Abbildung 5: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet), Luftbild: LAND NRW (2021) ....	14

## TABELLEN

	Seite
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen .....	6
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs .....	20



## **ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**

Der Rat der Stadt Beverungen beschließt, den Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen (43. Änderung) in der Kernstadt Beverungen zu ändern. Die von der 43. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Fläche liegt ca. 800 m südlich der Ortschaft Drenke in der Gemarkung Beverungen auf dem Areal der Elisenhöhe. Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist nun die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung (0,8 ha) und, entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Parkanlage, einer privaten Grünfläche (1,95 ha). Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 2,75 ha.

Im Zusammenhang mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) nach § 4c BauGB gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Beverungen nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.

## **1 GRUNDLAGEN**

### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung**

Südlich der Ortschaft Drenke liegt auf dem Areal der Elisenhöhe das IG Metall Bildungszentrum Beverungen (kurz: Bildungszentrum Beverungen). In dem Bildungszentrum werden Schulungen für Betriebe und Gesellschaften der IG-Metall Mitglieder angeboten. Diese Schulungen beziehen sich auf gesellschaftspolitische Weiterbildungen, betriebspolitische Spezialisierungen, Schulungen im Bereich Arbeitsschutz und betriebsinterne Schulungen für Jugendliche. Die Teilnehmer werden hier über mehrere Tage ausgebildet, geschult und über diesen Zeitraum hinweg im Bildungswerk beherbergt.

Der Eigentümer des Geländes, die Treuhandverwaltung IGEMET GmbH, Frankfurt am Main, hat im Juni 2020 einen Bauantrag für eine Baufeldfreimachung gestellt. Dies dient der Vorbereitung für eine auf dem Grundstück geplante Erweiterung des Haupthauses um 13 Gästezimmer sowie 5 Büroräume.

Die Bestandsgebäude, wie Hauptgebäude und Seminargebäude, sind nutzungsgemäß voll ausgelastet und stellen keine Freiflächen für Gästezimmer dar. Wesentliche bauliche Veränderungen im Bestand sind auch in Bezug auf die Barrierefreiheit nicht durchführbar. Somit ergibt sich, dass ein Neubau als Anschluss an das Hauptgebäude erforderlich ist. Eine an-



derweitige Gestellung des Gebäudekubus ist aufgrund der Abläufe und Zuwegungen auf dem Gelände nicht möglich.

Als wesentliches Element kann mit dem Neubau ein behindertengerechter Zugang zum Gebäude und auch zu den Geschossen (auch Bestandsbereiche im Hauptgebäude) hergestellt werden. Weiterhin folgt eine optimierte Infrastruktur für die Gäste und für die Betreiber, die die Andienung und Bewirtschaftung der Gästezimmer und Verbesserung der Engpässe in den Büroräumen darstellen.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen ist das Areal als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um das Vorhaben realisieren zu können und um die vorhandene Bildungseinrichtung planungsrechtlich abzusichern, müssen seitens der Stadt Beverungen die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben geschaffen werden. Die Bauleitplanung ist dabei das wichtigste Planungswerkzeug zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung. Zur Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich hat sich die Stadt Beverungen dazu entschieden, hierfür die 43. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen (vgl. Abbildung 1).





### gültiger Flächennutzungsplan



### geplante Änderung



**Stadt Beverungen F 43**  
**Gemarkung Beverungen**

Stand: 17.09.2020

Abbildung 1: Darstellung der geplanten 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen (STADT BEVERUNGEN 2020)



## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

### 1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden, bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

**Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen**

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
<b>Mensch</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</li> <li>o die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</li> <li>o die Vermeidung von Emissionen</li> </ul>
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> auf Dauer gesichert sind.





	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden.
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.</li> </ul>
<b>Biologische Vielfalt</b>	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Erhaltung der biologischen Vielfalt</li> <li>o die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile</li> <li>o der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS).</li> </ul>
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1).



	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).
<b>Boden</b>	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> <li>o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li> </ul> </li> <li>o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</li> </ul>
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>o ein schonender Umgang mit Grund und Boden</li> <li>o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</li> <li>o vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen</li> </ul>
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
<b>Fläche</b>	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.



	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie</li> <li>o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.</li> </ul>
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne.  Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot).
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen</li> <li>o das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands</li> <li>o das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends</li> <li>o Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends</li> <li>o Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.
	BImSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.



	TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Vermeidung von Emissionen,</li> <li>o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul>
<b>Landschaft/ Landschaftsbild</b>	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b>	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



## 1.2.2 Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet wird in den zeichnerischen Festlegungen des LEP nachrichtlich als Freiraum dargestellt (siehe Abbildung 2).



### Festlegungen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- ▲ Grundzentren
- 🇩🇪 Landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- ✈ Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen
- 🌊 Landesbedeutsame Häfen
- 🌿 Gebiete für den Schutz der Natur
- 🌊 Überschwemmungsbereiche
- 🌊 Gebiete für den Schutz des Wassers
- ⚡ Talsperren - geplant

### Nachrichtliche Darstellungen

- 🏠 Siedlungsraum\* (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)
- 🟡 Freiraum
- 🌿 Grünzüge\*
- 🌊 Oberflächengewässer
- ⚡ Braunkohlenabbau
- Landesgrenze
- Regionale Planungsgebiete
- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen

\*entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 1.1.2016

**Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2016), (roter Kreis = Planungsraum)**

## 1.2.3 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold -Teilabschnitt Paderborn-Höxter stellt den Planbereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Der Geltungsbereich liegt dort in einer landwirtschaftlichen Kernzone. Auch wird im vorgenannten Plan ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

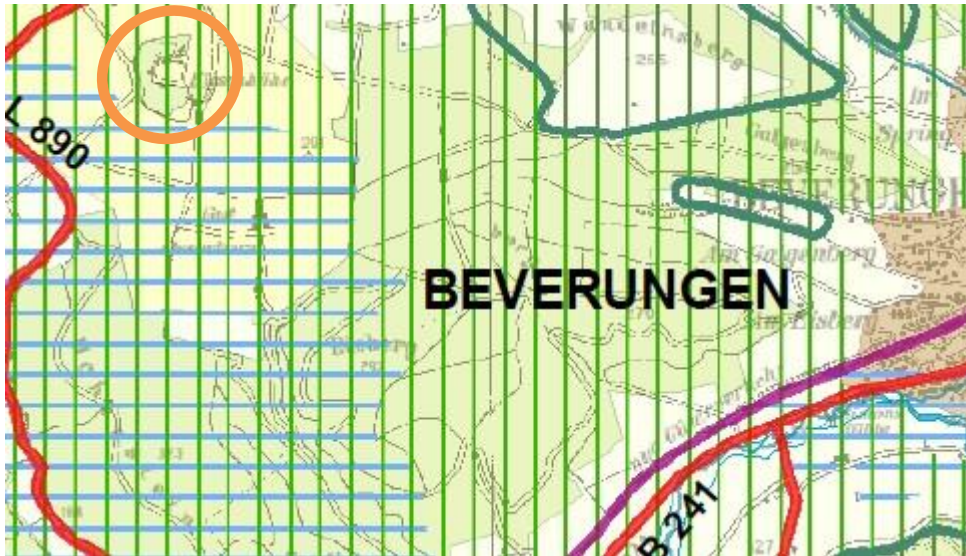


Abbildung 3: Ausschnitt aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2005) (Planungsraum orange umrandet).

### 1.3 Landschaftsplan

Laut Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatte“ liegt der Planungsraum in einem Landschaftsschutzgebiet („Wesertal mit Beverplatten“, LP2 LSG 2.2-1).

Entwicklungsziel im Planbereich ist außerdem die „Beibehaltung der Nutzung der Landschaft zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sowie der Bestandsschutz von baulichen Anlagen“ (KREIS HÖXTER 2006B).



Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ (KREIS HÖXTER 2006A) (Planungsbereich rot umrandet)



## 1.4 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen ist der Geltungsbereich der 43. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Unmittelbar nördlich, westlich und südlich grenzen Waldbereiche an das Areal an. Nach Osten schließen sich wiederum landwirtschaftliche Flächen an.

Mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Absicherung zur Umwandlung des Plangebietes in eine Sonderbaufläche (Bildungseinrichtung) sowie eine private Grünlandfläche geschaffen werden.

## 1.5 Vereinbarkeit mit bestehenden Planwerken

Mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine bauleitplanerische Sicherung der gewachsenen Bestandssituation verfolgt und erforderliche Anpassungen der ansässigen Bildungseinrichtung im Bereich der Sonderbaufläche ermöglicht. Die Fläche wird, anders als im Regionalplan dargestellt, nicht landwirtschaftlich genutzt. Damit die vorgesehene Planung dennoch den Zielen der Raumordnung entspricht, wurde im Zuge der Planaufstellung bei der Bezirksregierung Detmold die landesplanerische Zustimmung zur Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung und einer privaten Grünfläche eingeholt.

Der im Landschaftsplan als Entwicklungsziel für das Landschaftsschutzgebiet beschriebene Bestandsschutz der Gebäude wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans mitverfolgt und zudem bleiben die bestehenden Bestandsstrukturen durch Festlegung und Ausweisung einer privaten Grünanlage weitestgehend erhalten. Soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zur Flächennutzungsplanänderung den vorgesehenen Änderungen nicht widerspricht, treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft.

## 2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen für die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen bilden frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Infosysteme des LANUV zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB oder das GeoPortal NRW, welches verschiedene Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zur Verfügung stellt. Weiterhin wurde vom UIH Planungsbüro eine Geländebegehung mit einer Einschätzung der Habitatsignung des Gebietes durchgeführt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung wird der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ersichtlich. Darauf folgend wird die Be-





standsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.

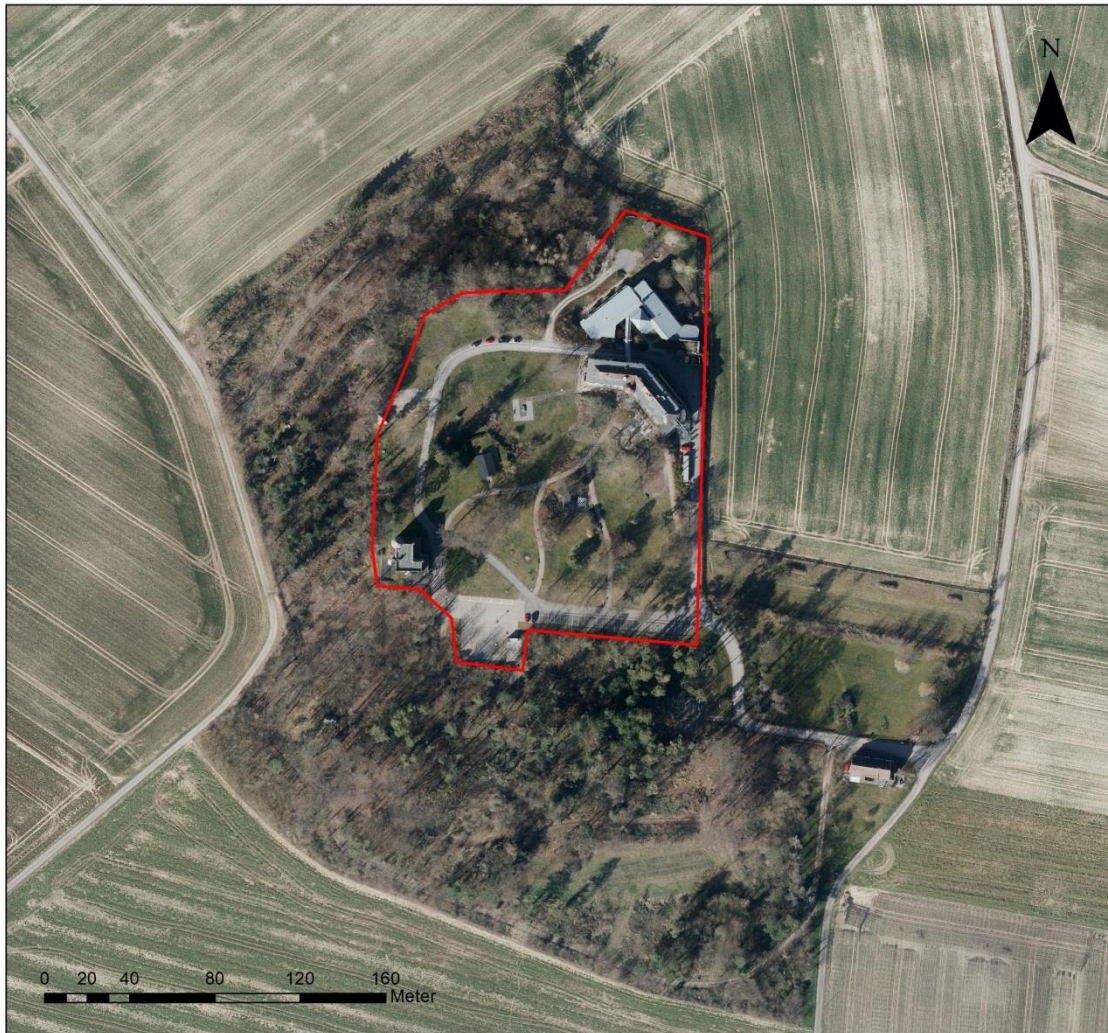


Abbildung 5: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet), Luftbild: LAND NRW (2021)

## 2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

### 2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Innerhalb des Plangebiets sind keine Wohngebäude vorhanden. Knapp 800 m nördlich beginnen die Siedlungsbereiche der Ortschaft Drenke. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung zu der Ortschaft auf der einen Seite und der Kleinräumigkeit des Plangebiets auf der



anderen Seite ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans von einer Fläche für die Landwirtschaft zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung und einer privaten Grünfläche in Anbetracht der tatsächlichen Nutzung des Gebiets als Parkanlage und als Bildungszentrum keine Beeinträchtigungen auf die Wohnumfeldfunktion. Die geplante Erweiterung der Bildungseinrichtung fügt sich nahtlos in die bestehenden Strukturen des Plangebiets ein. Die Wertigkeit der Wohn- und Wohnumfeldfunktion würde durch die Änderung des Plangebiets nicht gemindert werden. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

### **2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion**

Die Parkanlage des Geltungsbereichs der 43. Änderung des Flächennutzungsplans bietet sowohl für Gäste als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bildungszentrums Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten (u.a. Sitzgelegenheiten, Sauna). Die Anlage ist auch nach Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Für die breite Öffentlichkeit weist das Privatgelände jedoch keine Funktion für die Freizeitnutzung auf. Im unmittelbaren Umfeld sind zahlreiche Freiflächen vorhanden, die für die naturgebundene Erholung genutzt werden können. Insbesondere die offene Kulturlandschaft, die das Plangebiet umgibt sowie große Waldflächen ca. 1 km südöstlich des Geltungsbereichs eignen sich für die private Erholungs- und Freizeitgestaltung. Diese Bereiche erfahren durch die geplante 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen jedoch keinerlei Beeinträchtigungen.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

## **2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt**

### **2.2.1 Pflanzen und Biotope**

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Ortbesichtigung zur Einschätzung der Biotopausstattung und Habitateignung des Geltungsbereichs vorgenommen.

Der Änderungsbereich wird im nördlichen Teil durch die Bestandsgebäude des Bildungszentrums geprägt. Dort befinden sich neben dem Hauptgebäude ein Seminargebäude sowie mehrere asphaltierte Wege für Fußgänger und Fahrzeuge. Südlich der Gebäude schließt eine weitläufige Parkanlage an, die von Rasenflächen, Beeten, Gebüsch und zum Teil alten und hoch aufgewachsenen Einzelbäumen dominiert wird. Die Parkanlage wird durch einen gepflasterten Fußgängerweg gequert, der sich mehrfach verzweigt und schließlich zu den Parkplätzen südlich sowie zu weiteren Einzelgebäuden wie der Burg und der Kapelle westlich führt. Die Kapelle befindet sich dabei bereits inmitten der Waldfläche, welche die Anlage sowie den Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans nördlich, südlich und westlich umsäumt. Im Osten grenzt die offene Feldflur mit weiträumigen Acker-



flächen an das Vorhabengebiet an. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich derzeit keine landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Wertgebende Vegetationsbestände, wie gesetzlich geschützte Biotoptypen, Mager- oder Sonderstandorte konnten im Rahmen der Ortsbesichtigung innerhalb des Geltungsbereichs der 43. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erfasst werden.

Durch den geplanten Neubau als Anschluss an das Hauptgebäude gehen jedoch die dortigen Biotope (artenarme Rasenfläche sowie Gebüsche) und Lebensgemeinschaften vollständig verloren.

Über die 43. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung und, entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Parkanlage, einer privaten Grünfläche verfolgt. Das Schutzgut wird hierdurch insbesondere durch künftige Versiegelungen beeinträchtigt. Diese Maßnahmen stellen kompensierbare Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen und Biotope dar, welche durch die Berücksichtigung der Eingriffsregelung kompensiert werden können.

### 2.2.2 Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des Gebietes mit betrachtet. Die Belange des Speziellen Artenschutzes sind auf der nachgelagerten Ebene künftiger baulicher Maßnahmen weiter zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausprägungen und der intensiven menschlichen Nutzung des Gebiets ist im Änderungsbereich vor allem mit weit verbreiteten Arten der Siedlungsbereiche zu rechnen.

Die meisten Vogelarten werden das Gebiet dabei als Teillebensraum, beispielsweise als Nahrungs- oder Rasthabitat, nutzen. Die Parkanlage mitsamt ihrer Gehölzstrukturen und Einzelbäumen eignet sich für gehölzbrütende Vogelarten außerdem als potenzielles Bruthabitat. Baumhöhlen oder künstlich angelegte Nistkästen bieten zudem höhlenbewohnenden Vogelarten Lebensraum. Ebenso sind Vorkommen von nischenbrütenden Arten im Bereich der vorhandenen Gebäude anzunehmen.

Nischen und Spalten an Gebäuden können außerdem von Fledermäusen potenziell als Sommerquartier, bei ausreichend Isolation mitunter auch als Winterquartier genutzt werden. Fledermauskästen, die vereinzelt an den alten Bäumen im Park angebracht sind, können von den Tieren ebenfalls als Sommerquartier genutzt werden. Jagdhabitats der Tiere werden sich aufgrund der dort vorkommenden Insekten vor allem über den Freiflächen des Plangebiets, wie der Parkanlage sowie weiterer Grünflächen und Gehölzstrukturen, befinden.

Über die 43. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung und, entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Parkanlage, einer privaten Grünfläche geschaffen. Kleinräumig werden durch den geplanten Anbau vorhandene Habitate überplant, durch Bebauung versiegelt oder durch Störreize entwertet. Davon können sowohl Nahrungshabitate



als auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterschiedlicher Arten betroffen sein. Insbesondere die Entfernung von Gehölzen kann zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölbewohnender Arten führen. Insgesamt wird es sich aufgrund der Habitatstrukturen bei den vorkommenden Arten jedoch überwiegend um weit verbreitete und relativ störungsunempfindliche Arten handeln. Der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist im Zuge künftiger baulicher Maßnahmen weiter zu berücksichtigen.

### 2.2.3 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Sonderstandorte wie beispielsweise Ruinen, Siedlungsbrachen oder Magerrasen. Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potentiell vorkommenden Arten handelt es sich i. d. R. nicht um seltene, streng geschützte oder störungsanfällige Arten. Durch die starke anthropogene Überformung der Flächen und dem hohen Grad an Versiegelung ist die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets bereits erheblich eingeschränkt. Somit ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

Über die 43. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung und einer privaten Grünfläche geschaffen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für diesen Schutzgutteil ersichtlich.

## 2.3 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**  
Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.
- **Produktionsfunktion**  
Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.
- **Regelungsfunktion**  
Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.



Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) steht im Gebiet des Änderungsbereichs Rendzina-Braunerde an. Eine besondere Schutzwürdigkeit wird dem Boden nicht zugeordnet. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird mit mittel bewertet (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).

Über die 43. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Voraussetzung für die Ausweisung einer Sonderbaufläche geschaffen, wodurch im Bereich geplanter Versiegelung die o. g. Bodenfunktionen vollständig und dauerhaft verloren gehen. Diese durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichten Wirkungen stellen erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden dar. Die Stadt Beverungen hat hier im Rahmen der Abwägungsentscheidung einer Sonderbaufläche mit der Möglichkeit künftiger Baumaßnahmen gegenüber dem Schutzgut Boden den Vorrang eingeräumt.

## 2.4 Wasser

Im Änderungsbereich sind keine Oberflächenwasser (Fließ-/Stillgewässer) vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rund 110 km<sup>2</sup> großen Grundwasserkörpers „Beverunger Trias“. Dieser ist in einem chemisch und mengenmäßig guten Zustand. Belastungen ergeben sich vor allem durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft (ELWAS-WEB 2021).

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

Über die 43. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung und einer privaten Grünfläche geschaffen, wodurch Flächen versiegelt werden können. Je nach Größe und Grad der zulässigen Versiegelung kann dies unter Umständen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate haben. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächengröße sowie der überwiegenden Nutzung als Grünfläche mit einem meist eher niedrigen Versiegelungsgrad, sind im vorliegenden Fall jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das (Teil-)Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

## 2.5 Klima und Luft

Beverungen-Drenke gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer mittleren Jahresniederschlagssumme von rund 876 mm bezogen auf den Zeitraum 1981 - 2010 (LANUV 2018). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 8,8 °C.

In dem ländlich geprägten Raum des Änderungsbereichs ist die stoffliche Belastung durch Emissionen aus Verkehr und Industrie insgesamt relativ gering. Vorbelastungen ergeben sich vor allem durch die umliegende landwirtschaftliche Bewirtschaftung, von der Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen ausgehen könnten.

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs wird von Rasen-/Grünlandflächen sowie Gehölzen eingenommen. Somit weist der Geltungsbereich eine gewisse Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion auf, welche durch dessen geringe Größe und aufgrund umliegender weit-



räumiger Ackerflächen jedoch im Gesamtkontext zu vernachlässigen ist. Durch die Hanglage des Plangebietes, umgebende Waldflächen und den Offenlandcharakter im unmittelbaren räumlichen Umfeld ist von einer ausreichenden Durchlüftung des Gebietes auszugehen.

Über die 43. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche und einer privaten Grünfläche geschaffen. Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

## 2.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Der Änderungsbereich wird maßgeblich durch die bereits vorhandene Parkanlage mit dem zum Teil alten Baumbestand geprägt. Die Baumbestände stellen dabei prägende Landschaftsbildelemente dar und haben eine positive Wirkung auf das Landschaftsbild. Seminar- und Tagungsgäste der Bildungseinrichtung können das Gelände zur naturbezogenen Erholung nutzen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans zu einer privaten Grünfläche ergeben sich entsprechend der derzeit tatsächlichen Nutzung des südlichen Geltungsbereichs als Parkanlage keine wesentlichen Veränderungen und somit auch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion. Gleiches gilt für den nördlichen Teil, in dem bereits Gebäude der Bildungseinrichtung vorhanden sind, sodass sich der dort geplante Neubau nahtlos in die umgebene Nutzungsstruktur einfügen würde.

## 2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Burg auf der Elisenhöhe wurde 1913 erbaut und steht als Einzeldenkmal unter Denkmalschutz. Beeinträchtigungen des Denkmals durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich nicht. Weitere eingetragene Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Im Rahmen der Bauausführung sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei ggf. auftretenden archäologischen Funden (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen) die Bauarbeiten einzustellen und der Sachverhalt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Beverungen oder der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen anzuzeigen.

## 2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.



## 2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

**Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs**

<b>Schutzgut</b>	<b>Art und Beurteilung der Folgewirkung</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<b>Mensch</b>	Keine Wohnbebauung vorhanden oder räumlich betroffen Nutzung der Parkanlage für Gäste und Mitarbeiter/innen des Bildungszentrums weiterhin uneingeschränkt möglich Naherholung im Umfeld wird nicht beeinträchtigt	nein
<b>Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt</b>	keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans oder baulicher Veränderungen geschaffen, welche zur Überplanung vorhandener Habitate, Entwertung durch Störreize, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.	ja, jedoch kompensierbar bzw. nach § 44 BNatSchG weiter zu berücksichtigen
<b>Boden und Fläche</b>	Verlust sämtlicher Bodenfunktion durch Versiegelung	ja, bauleitplanerische Abwägungsentscheidung zugunsten der Ausweisung von Sonderbauflächen
<b>Wasser</b>	Im Änderungsbereich sind keine Oberflächenwasser (Fließ-/Stillgewässer) vorhanden. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Versiegelung aufgrund der Flächengröße und der geplanten Nutzung unerheblich	nein
<b>Klima und Luft</b>	Änderungsbereich aufgrund Lage und geringer Größe für die Frisch- und Kaltluftproduktion eher von untergeordneter Bedeutung. Nachteilige Veränderung des Lokalklimas durch zusätzliche Versiegelung ist aufgrund einer ausreichenden Durchlüftung nicht als erheblich anzunehmen	nein
<b>Landschaftsbild/ Landschaftserleben</b>	Alter Baumbestand entlang der Parkanlage landschaftsbildprägend	nein
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Burg auf der Elisenhöhe steht als Einzeldenkmal unter Denkmalschutz Weitere Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden	nein
<b>Wechselwirkungen</b>	über die Schutzgutbetrachtung erfolgt	nein





### **3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Eine tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung auf dem Areal der Elisenhöhe findet bereits seit etlichen Jahrzehnten nicht mehr statt. Bereits seit 1951 befinden sich auf dem Gelände Bildungseinrichtungen, die über die Jahrzehnte zu unterschiedlichen Zwecken genutzt wurden. Das Gelände ist seither stark anthropogen überformt und einer intensiven menschlichen Nutzung bzw. Frequentierung ausgesetzt. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht wieder aufgenommen werden, sodass das Plangebiet in seiner derzeitigen Form bestehen bliebe. Entlastungen bei der Unterbringung von Gästen des Bildungszentrums würden sich nicht realisieren lassen, in den vorhandenen Büroräumen würden darüber hinaus weitere Engpässe bestehen. Ein barrierefreier Zugang zum Gebäude wäre nicht gegeben. Die Freifläche im Bereich des geplanten Anschlussgebäudes bliebe bestehen, Gebüsche müssten dort nicht gerodet werden und blieben als (Teilnahrungs-)Habitat für verschiedene weit verbreitete Tierarten erhalten. Eine zusätzliche Versiegelung durch Bebauung bliebe an dieser Stelle aus, sodass es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden käme.

Die hohe Nachfrage nach Schulungen und betriebsinterne Fortbildungen könnte am vorhandenen Standort jedoch nicht vollständig abgedeckt werden. Hierdurch würde die Nachfrage nach entsprechenden Angeboten an anderer Stelle entstehen. Aus diesem Grund hat die Stadt Beverungen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung der Ausweisung einer Sonderbaufläche sowie einer privaten Grünfläche im Bereich der Elisenhöhe den Vorrang eingeräumt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass es sich bei dem Änderungsbereich bereits um derartige Flächen und nicht um landwirtschaftliche Flächen, wie im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt, handelt.

### **4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Eine sinnvolle Alternative zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen ist nicht ersichtlich. Die Bestandsgebäude des Bildungszentrums Beverungen sind nutzungsgemäß voll ausgelastet. Freiflächen für Gästezimmer sind dort nicht vorhanden. Wesentliche bauliche Veränderungen im Bestand sind auch in Bezug auf die Barrierefreiheit nicht durchführbar. Eine anderweitige Gestellung des Gebäudekubus ist aufgrund der Abläufe und Zuwegungen auf dem Gelände nicht möglich.

Ein Neubau als Anschluss an das Hauptgebäude ist daher die sinnvollste Alternative, da hierdurch ein behindertengerechter Zugang zum Gebäude wie auch den Bestandsgebäuden geschaffen werden kann und sich das Gebäude nahtlos an die bereits vorhandene Bebauung anschließen würde. Hierdurch kommt es zu einer bauleitplanerischen Sicherung des Bestandes, eine Neuausweisung an anderer Stelle kann vermieden werden.

Da es sich bei dem vorgesehenen Änderungsbereich um einen Bereich ohne herausragende Bedeutung im Hinblick auf die zu betrachtenden Schutzgüter handelt, stellt die Änderung des Flächennutzungsplans in dem hier vorgesehenen Bereich trotz zu erwartender Umweltauswirkungen die natur- und landschaftsverträglichste Option dar.



## **5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN**

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Für die Bearbeitung und die Bewertung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen stand die planerische Darstellung der geplanten Änderung sowie der Entwurf der Begrünung mit Stand September 2020 zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

## **6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)**

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“

Im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung vorgesehen. Bezüglich der prognostizierten Umweltwirkungen wurde im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung der Ausweisung eines Sondergebiets zur Bestandssicherung und zukünftigen Möglichkeiten der Anpassung an die tatsächlichen Bedürfnisse der Vorrang eingeräumt.

Somit sind keine Maßnahmen zur Überwachung vorgesehen. Im Rahmen künftiger Baumaßnahmen ist jedoch der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG und die sich diesbezüglich ggf. ergebenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

## **7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Um die vorhandene Bildungseinrichtung auf dem Areal der Elisenhöhe planungsrechtlich abzusichern und die geplante Erweiterung des dortigen Bildungszentrums realisieren zu können, plant die Stadt Beverungen die 43. Änderung des Flächennutzungsplans. Hierfür müssen seitens der Stadt Beverungen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Bereich soll demnach in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung und, entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Parkanlage, eine private Grünfläche umgewandelt werden.



Im Zusammenhang mit der Änderung eines Bauleitplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglicht die aufgrund der gestiegenen Nachfrage erforderliche bauliche Erweiterung im Bereich der Sondergebietsfläche. Dies kann – in Abhängigkeit vom Maß der baulichen Nutzung – für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften zu kompensierbaren Umweltauswirkungen führen und für das Schutzgut Boden in der Folge zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung hat die Stadt Beverungen hier jedoch der Ausweisung eines Sonderbaugebiets mit der Möglichkeit künftiger Baumaßnahmen den Vorrang gegenüber dem Schutzgut Boden eingeräumt. Der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 u. 15 BNatSchG sind im Zuge künftiger baulicher Maßnahmen zu berücksichtigen.

Höxter, im März 2021

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



## LITERATUR UND QUELLEN

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): [HTTPS://FFH-VP-INFO.DE/FFHVP/REPORT.JSP?VOG=30282&WG=4](https://ffh-vp-info.de/ffhvp/report.jsp?vog=30282&wg=4)  
Stand: 03.02.2021

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS  
URL: <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>  
Stand: 26.02.2021

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Klimaatlas NRW.  
URL: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>  
Stand: 26.02.2021

LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43191>  
Stand: 26.02.2021

LINFOS, Landesinformationsammlung NRW (2018):  
<http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>  
Stand: 26.02.2021

MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ – Bestandserfassung und Monitoring.

STADT BEVERUNGEN (2020): Flächennutzungsplan 43. Änderung Kernstadt Begründung, Stand: September 2020

### Angaben gem. Nutzungsbedingungen für Webdienste des Landes NRW

LAND NRW (2021): Luftbilderzeugnisse, Orthophotos  
URL/ URI: [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)  
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0  
[www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)